

## Bestellformular Zertifizierungsdienstleistung

### Anlagen Zertifizierung Typ B

Liebe SMA Kund\*innen,

vielen Dank für Ihr Interesse am SMA Certification Service. Gerne unterstützen wir Sie bei der Zertifizierung Ihrer Anlage. Der SMA Certification Service unterliegt den durch SMA zur Verfügung gestellten Allgemeinen Lieferbedingungen für C&I Ingenieursdienstleistungen für Kunden aus Deutschland („DLV-AGB“). Die DLV-AGB sind diesem Bestellformular angefügt. Um eine wirksame Bestellung abzuschließen, müssen die DLV-AGB durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens am Ende dieses Bestellformulars akzeptiert werden.

Füllen Sie einfach das Bestellformular aus und senden Sie es an uns per E-Mail an: [Zertifizierungsservice@sma.de](mailto:Zertifizierungsservice@sma.de)

**Unter Zugrundlegung der im folgenden gemachten Angaben, bestelle ich kostenpflichtig die von mir ausgewählten SMA Certification Services und versichere, dass die von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.**

#### Beauftragende Firma (Installationsbetrieb):

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefonnummer:

E-Mail:

Projektstandort:

#### Kunde:

Kundenadresse:

AC-Wirkleistung:

Wunschdatum der Inbetriebnahme:

Zuständiger Verteilnetzbetreiber:

**Hiermit beauftragen wir für o.g. Projekt folgende Dienstleistungen gem. aktueller Preisliste:**

Position	Bezeichnung	Artikelnummer	Preis in € (netto)	Bitte bestellen
1	AZ-B Basispaket (Anlagenzertifikat & Konformitätserklärung inkl. Kommunikationspauschale)	EAS1AZB-10	9.000,-	
2	IBSE	EAS1AZB.IBSE-10	2.500,-	
3	Zuschlag BHKW	EAS1AZB.BHKW-10	2.000,-	
4	Zuschlag zusätzlicher Wechselrichter-Typ	EAS1AZB.WR-10	1.600,-	

Position	Bezeichnung	Artikelnummer	Preis in € (netto)	Bitte bestellen
5	Zertifizierungssupport	EAS1AZB.ZS-10	1.500,-	
6	Zusammenstellung der Dokumente	EAS1AZB.AU-10	1.900,-	
7	Netzanschlussantrag beim Netzbetreiber (E.1-E.9)	EAS1AZB.NAA-10	710,-	
8	Unterstützung bei der Anlagenzertifizierung hinsichtlich Fernwirktechnik gemäß VDE-AR-4110:2018	EAS1AZB.SFWT-10	1.950,-	
9	VPN-Fernwartungsschnittstelle zur betreffenden Erzeugungsanlage. Empfohlen, sofern die Erzeugungsanlage im Nachgang der Inbetriebnahme Software-Updates benötigt.	EAS1AZB.RCJL-10	50,-	
10	Wartung der kundenseitigen Fernwirkanlage im 4-Jahres-Turnus gemäß Anforderung der VDE-AR-4110:2018 für Erzeugungsanlagen bis zu einer maximalen Anschlussleistung von 1 MW.	EAS1AZB.CCL-10	1.290,-	

Nach Bearbeitung Ihrer Bestellung senden wir Ihnen die entsprechenden Dokumente an die von Ihnen angegebene Mail-Adresse zu. Die Lieferung der Hardware für die Fernwirktechnik kann mit einem unserer Partner vermittelt werden. Für ein Angebot zu dieser Leistung, übermitteln wir Ihre Daten an unseren Partner.

Ich möchte ein Angebot über die Lieferung der Hardware für die Fernwirktechnik und stimme der Übermittlung der genannten Daten an den entsprechenden Dienstleister zu.

Ja, ich möchte über aktuelle Themen rund um die PV-Anlage und das Thema Energiemanagement per Post, E-Mail oder Telefon informiert werden.

Ihre Einwilligung zur Speicherung und Verwendung Ihrer Daten können Sie jederzeit per E-Mail ([Kundendaten.Service@SMA.de](mailto:Kundendaten.Service@SMA.de)) oder per Post widerrufen. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten beachtet SMA das geltende Datenschutzrecht. Die von Ihnen durch SMA erhobenen personenbezogenen Daten werden streng vertraulich behandelt und ansonsten nicht ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung an Dritte weitergegeben.

**Ort, Datum**

**Unterschrift**

---



---

# Allgemeine Lieferbedingungen für C&I Ingenieurs-Dienstleistungen für Kunden aus Deutschland

Stand: April 2023

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für Dienstleistungen des Segments C&I der SMA Solar Technology AG, Sonnenallee 1, 34266 Niestetal (nachstehend kurz „SMA“ genannt) für ihre Auftraggeber (nachstehend kurz „AG“ genannt). Diese AGB gelten ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Unternehmer in diesem Sinne ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
2. Diese AGB gelten ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SMA ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn SMA in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

## II. Leistungserbringung

1. Art und Umfang der durch SMA zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den zwischen SMA und dem AG geschlossenen Einzelverträgen. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, schuldet SMA lediglich die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von § 611 ff. BGB und nicht die Erbringung von Werkleistungen im Sinne von § 631 ff. BGB.
2. SMA wird die nach dem jeweiligen Einzelvertrag bereitzustellenden Tätigkeitsergebnisse (z.B. Präsentationen, Berichte, etc.) in der im Einzelvertrag benannten Form an den AG übergeben. Weitergehende Einzelheiten werden in den jeweiligen Einzelverträgen festgelegt.
3. SMA weist den AG darauf hin, dass die Inhalte der Tätigkeitsergebnisse regelmäßig maßgeblich auf Informationen des AG oder Drittquellen (wie z.B. öffentlich zugängliche Websites universitärer oder staatlicher Einrichtungen) beruhen. SMA unterzieht weder die Informationen des AG noch die Informationen aus sonstigen Drittquellen einer Prüfung, wird aber keine unseriösen Quellen verwenden. SMA übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Arbeitsergebnisse, soweit sie auf Informationen des AG oder sonstiger Dritten beruhen.
4. Soweit SMA Leistungen im Bereich der Zertifizierung oder der Vorbereitung einer Zertifizierung erbringt, ist SMA verpflichtet, die für das Arbeitsergebnis maßgeblichen und im Einzelvertrag genannten gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben (z.B. Richtlinien) im Rahmen der geschuldeten Leistungen zu beachten. SMA übernimmt jedoch keine Haftung für den Erfolg des Zertifizierungsverfahrens, soweit die Ablehnung eines Zertifikats nicht auf einer schuldhaften Nichtbeachtung anwendbarer gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben durch SMA oder Erfüllungsgehilfen von SMA beruht.

## III. Fristen und Termine

1. Alle Fristen und Termine sind für SMA nur dann verbindlich, wenn sie in einem Einzelvertrag ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.
2. Wird SMA vereinbarte Termine voraussichtlich nicht einhalten können, so hat SMA dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erbringt SMA eine vereinbarte Leistung nicht termingerecht, so wird der AG eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der AG nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen vom jeweiligen Einzelvertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen und, soweit SMA die Pflichtverletzung zu vertreten hat, Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

## IV. Einschaltung Dritter / Nutzungsbedingungen Dritter

1. SMA darf sich bei der Ausführung der Leistungen auch Dritter bedienen. Eingesetzte Dritte dürfen jederzeit ausgetauscht werden.
2. Sollte die Inanspruchnahme der Leistungen Dritter voraussetzen, dass der AG Nutzungsbedingungen eines Dritten zustimmen muss (z.B. bei Nutzung eines Portals), wird SMA den AG, soweit möglich, spätestens bei Vertragsschluss darauf hinweisen. SMA kann vom AG aber auch jederzeit nach Vertragsschluss verlangen, dass er Nutzungsbedingungen Dritter zustimmt und Leistungen Dritter als Erfüllungsgehilfen der SMA in Anspruch nimmt, soweit dies zumutbar ist.

## V. Mitwirkung des AG

1. Der Auftraggeber wird sämtliche für die Leistungserbringung notwendigen und zumutbaren Mitwirkungshandlungen erbringen. Der AG wird SMA und/oder dem Erfüllungsgehilfen insbesondere die erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen.
2. Kommt der AG seiner Pflicht zur Mitwirkung nicht, nicht pflichtgemäß oder verspätet nach, verlängern sich etwaige (verbindliche) Fristen entsprechend. SMA hat Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung des dadurch verursachten Mehraufwandes.
3. SMA ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen, sollte der AG trotz wiederholter Aufforderung in Textform und Zumutbarkeit der Mitwirkungshandlung die notwendige Mitwirkungshandlung nicht erbringen. In diesem Fall kann SMA die vereinbarte Vergütung als Schadensersatz verlangen, wobei weitere bzw. weitergehende Ansprüche hiervon unberührt bleiben.

## VI. Vergütung / Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütungshöhe sowie der Abrechnungsmodus richten sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung sowie ergänzend nach diesen AGB.
2. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise und beinhalten weder Mehrwertsteuer noch andere Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben, die nach den anwendbaren Gesetzen zu zahlen sind. Anfallende Steuern, Abgabe und Zölle sind stets vom AG zu tragen und erhöhen den endgültig

zu zahlenden Preis, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

3. Gegebenenfalls anfallende Reisekosten, die im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung entstehen, werden im Einzelvertrag geregelt.
4. Ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen, dass es sich bei der Vergütungshöhe um eine vorläufige Schätzung handelt, sind spätere Abweichungen durch eine Konkretisierung der Leistungen möglich. SMA wird dem AG anzeigen, wenn der geschätzte Aufwand um mehr als zehn Prozent überschritten wird und sich mit dem AG über die weitere Vorgehensweise abstimmen.
5. Alle Zahlungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsstellung, soweit nicht anderweitig vereinbart, in EURO zu leisten, sofern nicht schriftlich eine andere Rechnungsstellung und Frist vereinbart ist.
6. Leistet der AG bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt, der aktuelle Verzugszinssatz für Entgeltforderungen gem. § 288 Abs. 2 BGB beträgt 9 % über dem Basiszinssatz.
7. SMA ist bei Zahlungsverzug berechtigt, weitere Leistungen zurückzubehalten und laufende Leistungen zu unterbrechen. Kommt der AG in Verzug oder werden nach Vertragsabschluss Umstände und begründete Zweifel bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist SMA berechtigt, die gesamte Restschuld des AG sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten.
8. Der AG kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, von SMA anerkannt, oder rechtskräftig festgestellt sind.

## VII. Tätigkeitsergebnisse

1. SMA wird dem AG die Tätigkeitsergebnisse in der vereinbarten Form übergeben.
2. Die Tätigkeitsergebnisse sind ausschließlich für den eigenen Gebrauch durch den Auftraggeber bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung von SMA nur statthaft, wenn dies zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen von SMA notwendig ist, einschließlich zu der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung. Im Fall einer Weitergabe der Tätigkeitsergebnisse ist eine Haftung von SMA gegenüber Dritten ausgeschlossen (kein Vertrag zu Gunsten Dritter oder mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter). Der AG hat SMA von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte wegen der Weitergabe oder Veröffentlichung von Tätigkeitsergebnissen gegen SMA geltend machen.
3. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte, die im Zusammenhang mit Leistungen von SMA im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrags entstehen, stehen SMA zu und gehen in das ausschließliche Eigentum von SMA über. Soweit der AG zur vertragsgemäßen Nutzung der Tätigkeitsergebnisse oder der sonstigen von SMA zu erbringenden Leistungen auf die Nutzung dieser Rechte angewiesen ist, räumt SMA dem AG nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes, weltweites Recht zur vertragsgemäßen

Verwendung, insbesondere zu der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung, ein.

## VIII. Leistungsstörungen

1. Im Falle von Leistungsstörungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
2. Ist der AG der Meinung, dass Arbeitsergebnisse nicht vertragskonform erstellt wurden, hat der AG SMA in jedem Fall Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben, bevor er weitere gesetzliche Rechte geltend macht.
3. Ist Gegenstand eines Einzelvertrags die Erbringung werkvertraglicher Leistungen, ist im Fall unerheblicher Mängel das Recht des AG, vom Einzelvertrag zurückzutreten, ausgeschlossen.
4. Gewährleistungsansprüche und sonstige Ansprüche wegen Schlechtleistung verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Leistungserbringung oder – im Falle abnahmebedürftiger Leistungen – nach Abnahme. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie den weiteren in Ziffer IX.1 genannten Fällen.

## IX. Haftung

1. Auf Schadensersatz haftet SMA – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Erfüllung der AG in besonderem Maße vertrauen durfte, haftet SMA auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist auf den Ersatz der Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter von SMA.

## X. Kündigung

1. Beide Parteien können die Vertragsbeziehung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Textform) kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird hiervon nicht berührt.
2. Kündigt der AG den Vertrag, hat er die Leistungen von SMA anteilig bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu erstatten. Hierzu gehört auch die Erstattung von Kosten, die SMA aus Anlass und zum direkten Zweck der Durchführung des Vertrags nachweislich entstanden sind und nicht mehr zumutbar vermeidbar waren.

## XI. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen SMA und dem AG im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Kassel. SMA ist auch berechtigt, an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu klagen.